



Verband österreichischer Dämmunternehmungen

INFOBLATT 1/04

Thema: Baulicher Brandschutz **WEICHABSCHOTTUNGEN / ELEKTRO**



Die Anforderung an durchführende Kabel und Kabeltassen ist, dass diese im Brandfall die Weichabschottung durch Verwindungskräfte nicht zerstören. Dabei können die Kabeltassen im Schottbereich abgeschnitten werden oder müssen verwindungsfrei im Bereich von max. 600 mm vor und nach dem Schott abgehängt werden.

Verschiedene Weichschott Hersteller haben verschiedene Ausführungen geprüft, wir empfehlen jedoch

das ABSCHNEIDEN bzw. KÜRZEN der Kabeltassen.

Worauf ist zu achten?

- Die Mauerleibungen müssen beschichtet sein.
- Die Kabelbelegung im Schott darf nicht mehr als 60% betragen.
- Es darf keine Bündelung vorherrschen.
- Beschichtungsdicke des Dämmschichtbildners muss mind. 1 mm betragen. Die Steinwolleplatten bzw. Kabeln/Kabeltassen sollen nicht durchscheinen.
- Die Beschichtungslänge am Kabel sollte mind. 150 mm betragen, abhängig vom Hersteller.
- Rahmenförmige Beschichtung des umgebenden Mauerwerks mit ca. 50 mm.
- Entfernen von durchführenden Kabelschutzrohren (Evelon etc.).
- Kabel müssen zugentlastet durch das Schott geführt werden.
- Die Übermalung der Weichschottbeschichtung könnte ein Aufquellen verhindern.
- Pflichtkennzeichnung der Abschottung gemäß ÖNORM B 3836.

*Quelle: Prüfzeugnisse von Weichschottherstellern
Ausführungsrichtlinien „Vorbeugender baulicher Brandschutz“ des BMWA*

Diese Information wurde Ihnen überreicht durch:



Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.isolierverband.at